

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 24. September 1948

42. Stück

- 192.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Prüfungstaxen und die Regelung des Prüfungsaufwandes bei den Staatsprüfungen für den höheren Forstverwaltungsdienst, für Forstwirte und für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal sowie bei der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.
- 193.** Verordnung: Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.
- 194.** Verordnung: Aufhebung der Bewirtschaftung von Hirsch-, Reh- und Gamswild.
- 195.** Verordnung: Zuweisung der Katastralgemeinde Eichberg zum Gerichtsbezirke Vorau.
- 196.** Verordnung: Wiedereinführung der Normalzeit im Jahre 1948.
- 197.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst.
- 198.** Kundmachung: Übertragung von an die Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft erteilten Konzessionen an die Stadtgemeinde Salzburg und Verlängerung der Konzessionsdauer.
- 199.** Kundmachung: Verhängung von verschärften Verkehrsbeschränkungen für Tiere im Grenzbezirk (Tirol, Kärnten und Salzburg).

192. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1948, betreffend die Abänderung der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, B. G. Bl. Nr. 225/1928, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, B. G. Bl. Nr. 224/1935, über die Prüfungstaxen und die Regelung des Prüfungsaufwandes bei den Staatsprüfungen für den höheren Forstverwaltungsdienst, für Forstwirte und für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal sowie bei der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

Auf Grund des § 22 des Forstgesetzes, R. G. Bl. Nr. 250/1852, wird verordnet wie folgt:

Der § 1 der Verordnung, B. G. Bl. Nr. 225/1928, über die Prüfungstaxen und die Regelung des Prüfungsaufwandes bei den Staatsprüfungen für den höheren Forstverwaltungsdienst, für Forstwirte und für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal sowie bei der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst, in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 224/1935, wird aufgehoben und hat nunmehr zu lauten:

§ 1. (1) Jeder Prüfungswerber hat vor der Prüfung (Wiederholungsprüfung) eine Prüfungstaxe einzuzahlen. Dieselbe beträgt: für die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst 150 S, für die Staatsprüfung für Forstwirte 100 S, für die Staatsprüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal 50 S, für die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst 30 S. Für Ausländer erhöhen sich diese Taxen auf das Doppelte.

(2) Eine Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxe findet nicht statt.

(3) Bei der Staatsprüfung für Forstwirte und für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal sowie bei der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungstaxe dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung einzuhändigen und dem Prüfungsprotokoll anzuschließen. Bei der Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst ist die Hälfte der Prüfungstaxe binnen 2 Wochen nach Empfang des Zulassungsbescheides einzuzahlen, widrigenfalls der Zulassungsbescheid außer Kraft tritt. Die Einzahlung der restlichen Hälfte der Prüfungstaxe ist wie bei den übrigen Prüfungen vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachzuweisen.

(4) Vor Nachweisung der Einzahlung der vollen Prüfungstaxe darf kein Prüfungswerber zur Prüfung oder auch nur zu einem Teile von ihr zugelassen werden.

(5) Prüfungswerber, die während der Prüfung zurücktreten oder von dieser ausgeschlossen werden, sowie jene, die ihren Rücktritt nicht längstens am Tage des Prüfungsbeginnes ordnungsgemäß anmelden, haben keinen Anspruch auf Rückersatz der Prüfungstaxe. Überdies geht bei der Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst der Anspruch auf Rückersatz der zuerst eingezahlten Hälfte der Prüfungstaxe schon dann verloren, wenn zur Zeit der Anmeldung des Rücktrittes bereits mit der Überprüfung des vorgelegten Tagebuches begonnen wurde.

(6) Werden die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Reisegebühren für Bundesangestellte erhöht, erhöhen sich die Prüfungstaxen im gleichen Verhältnisse.

Kraus

193. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. August 1948 über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

Auf Grund des Artikel IV, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 151, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, wird verordnet:

§ 1. Personen, denen die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach den Vorschriften des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 251, erteilt wurde, dürfen die Berufsbezeichnung „Arzt für Naturheilkunde“ nicht führen. Sie dürfen jedoch, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, ihre Tätigkeit innerhalb des vom Landeshauptmann nach Maßgabe ihrer bisherigen Betätigung gezogenen Rahmens noch bis 31. Dezember 1948 weiter ausüben. Der Landeshauptmann kann verfügen, daß ihre Tätigkeit ärztlich oder durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) ständig überwacht wird.

§ 2. (1) Der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, steht die Niederlassungserlaubnis nach den Vorschriften des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1893, gleich. Dies gilt jedoch nicht für eine Niederlassungserlaubnis, die infolge Überschreitung der Altersgrenze (§ 5 des deutschen Hebammengesetzes) erloschen ist.

(2) Hebammen, denen nach den Vorschriften des Deutschen Reiches

- a) die Berufsausübung ohne Niederlassungserlaubnis gestattet wurde, oder
- b) die Erlaubnis zur Ausübung der Hebammenhilfe nach § 1 der VII. Durchführungsverordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 531, erteilt wurde, oder
- c) eine Niederlassungsbewilligung als Anstaltshebamme nach § 4, Abs. (1), lit. c, des Hebammengesetzes, B. G. Bl. Nr. 214/1925, noch nicht erteilt wurde,

können um die betreffende Niederlassungsbewilligung nach § 4 des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 214/1925, ansuchen. Auf solche Hebammen findet § 17 des vorgenannten Bundesgesetzes Anwendung.

(3) Ehemals freipraktizierende Hebammen, die keine Niederlassungserlaubnis nach den Vorschriften des Deutschen Reiches erlangt haben, dann Hebammen, die die Altersgrenze überschritten und um die Gestattung der weiteren Berufsausübung ohne Niederlassungserlaubnis angesucht haben, ferner Hebammen, die um die

Wiedererteilung entzogener Anerkennungen, beziehungsweise Niederlassungsbewilligungen nach Wegfall des Zurücknahmegrundes angesucht haben, kann nach Maßgabe des Bedarfes die Niederlassungsbewilligung erteilt werden.

(4) Die nach den Vorschriften des Deutschen Reiches in der Zeit vom 21. Dezember 1939 bis 27. April 1945 von der Behörde des Reichsstatthalters eines Reichsgaues der Ostmark verliehene Anerkennung als Hebamme gilt dem Hebammendiplom (§ 3 des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 214/1925) gleich.

§ 3. Der nach der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2458, auf einem Hebammendiplom oder einer sonstigen Anerkennungsurkunde einer solchen Hebamme, die sich für die Ausübung der Krankenpflege oder der Säuglings- und Kinderpflege an Stelle des Hebammenberufes entschieden hat, angebrachte Ungültigkeitsvermerk, ist als nicht beigesezt anzusehen, doch muß um die neuerliche Verleihung des Berufsausübungsrechtes unter Beachtung der Vorschriften des Hebammengesetzes wieder angesucht werden.

§ 4. Bis zur Wiedererrichtung der Hebammengremien (§ 12 des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 214/1925) bleiben die bestehenden Standsvertretungen der Hebammen mit den den Hebammengremien zukommenden Aufgaben betraut.

Maisel

194. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. August 1948, betreffend die Aufhebung der Bewirtschaftung von Hirsch-, Reh- und Gamsfellen.

Auf Grund des § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 56, über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Die gemäß § 1, Abs. (2), Ziffer 7, des Warenverkehrsgesetzes 1948 bewirtschafteten Hirsch-, Reh- und Gamsfelle sowie das aus solchen Fellen erzeugte Leder werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Kolb

195. Verordnung der Bundesregierung vom 19. August 1948, betreffend die Zuweisung der Katastralgemeinde Eichberg zum Gerichtsbezirke Vorau.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

Die Katastralgemeinde Eichberg, welche gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. September 1947, Landesgesetzblatt für das Land Steiermark Nr. 33, von der Ortsgemeinde Gräßlerviertel (Gerichtsbezirk Hartberg) abgetrennt und der Ortsgemeinde Kleinschlag (Gerichtsbezirk Vorau) einverleibt wurde, wird aus dem Gerichtsbezirk Hartberg ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Vorau zugewiesen.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber
			Altenburger

196. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 21. August 1948 über die Wiedereinführung der Normalzeit im Jahre 1948.

Im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung wird verordnet:

Die mit der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 3. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 58, über die Sommerzeit bestimmte gesetzliche Zeit endet am 3. Oktober 1948, vormittags 3 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

Helmer

197. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. August 1948, mit der die Verordnung vom 21. April 1930, B. G. Bl. Nr. 134, in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1937, B. G. Bl. Nr. 485, betreffend die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst, abgeändert wird.

Auf Grund des § 22 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, wird verordnet:

Abs. (1) des § 7 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. April 1930, B. G. Bl. Nr. 134, in der geltenden Fassung, betreffend die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst, wird abgeändert und hat zu lauten:

„(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem mit der Leitung der forstlichen Angelegenheiten betrauten Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder einem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zum Stellvertreter zu berufenden Forstwirt als Vorsitzenden und aus vier Prüfungskommissären,

von denen drei Prüfungskommissäre Ingenieure, die die forsttechnischen Studien als ordentliche Hörer der Hochschule für Bodenkultur zurückgelegt haben, und einer rechtskundig sein müssen.“

Kraus

198. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 15. Juli 1948, betreffend die Übertragung von an die Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft erteilten Konzessionen an die Stadtgemeinde Salzburg und Verlängerung der Konzessionsdauer.

Da die Eisenbahnlinien der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft im das Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg übergegangen sind, hat das Bundesministerium für Verkehr die

1. durch die Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R. G. Bl. Nr. 70, in der Fassung der Konzessionsurkunde vom 10. April 1895, R. G. Bl. Nr. 68, der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 157, und der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 15. März 1920, St. G. Bl. Nr. 112, hinsichtlich der Lokalbahn von Salzburg zur österreichisch-bayrischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden,

2. durch die Konzessionsurkunde vom 15. Oktober 1892, R. G. Bl. Nr. 192, hinsichtlich der Lokalbahn von Salzburg nach Parsch,

3. durch die Konzessionsurkunde vom 10. April 1895, R. G. Bl. Nr. 68, hinsichtlich der Lokalbahn von Salzburg nach Lamprechtshausen, und

4. durch die Konzessionsurkunde vom 2. Juli 1888, Z. 39.986-87, in der Fassung des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. April 1892, Z. 44.569 aus 1891, hinsichtlich der Drahtseilbahn von Salzburg auf die Festung Hohensalzburg

begründeten konzessionsmäßigen Rechte und Pflichten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1947 auf die Stadtgemeinde Salzburg übertragen.

Die Dauer der hiermit verliehenen Konzessionen wird gemäß § 6, Abs. (4), des Eisenbahngesetzes vom 30. April 1943, R. G. Bl. II S. 138, einheitlich bis 21. April 2020 verlängert.

Übeleis

199. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. Juli 1948, betreffend die Verhängung von verschärften Verkehrsbeschränkungen für Tiere im Grenzbezirk (Tirol, Kärnten und Salzburg).

Auf Grund des § 24 des Zollgesetzes, St. G. Bl. Nr. 250/1920, und des § 24 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz, St. G. Bl. Nr. 251/1920, wird angeordnet:

1. Die mit Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 212, für die gegen Italien und die Schweiz gelegenen Teile des Grenzbezirkes des Bundeslandes Tirol angeordneten verschärften Verkehrsbeschränkungen für Tiere werden auf die gegen Italien gelegenen Teile des Grenzbezirkes der Bundesländer Kärnten und Salzburg ausgedehnt.

2. Die Finanzlandesdirektionen für Kärnten, Salzburg und Tirol werden außerdem ermächtigt,

die besondere Kennzeichnung aller unter diese Anordnung fallenden Tiere in den genannten Grenzbezirksteilen durchzuführen und die dazu notwendigen Verfügungen einvernehmlich mit den zuständigen Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Landesbauernkammern zu treffen.

Zimmermann

Der Jahresbezugspreis für das

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1948

für die ständigen Bezieher im Inland S 50.—

für die ständigen Bezieher im Ausland S 70.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, Telephon U 18-5-85 und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, erhältlich.